

Corona-Situation

Das aktuelle
Schutzkonzept
und allfällige
Änderungen
finden Sie auf
unserer Homepage
und im
Infokasten
der
Gemeinde.



Gemeinde Innerthal

Rechnung für das Jahr 2019

**Berichte und Anträge
gemäss Traktandenliste**

**Gemeindeversammlung
vom Donnerstag, 3. Dezember 2020, 20.15 Uhr
im Schulhaus Innerthal**

INHALTSVERZEICHNIS

Traktandum 2: Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zulasten der Rechnung 2019	Seite
- Bericht und Antrag	2 - 3
Traktandum 3: Vorlage und Genehmigung der Gemeinderechnung 2019	
- Bericht und Antrag	4 - 6
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Rechnung des Jahres 2019	7
- Ergebnisse der Gesamtrechnung	8
- Zusammenzug der laufenden Rechnung	9
- Artengliederung der laufenden Rechnung	10 - 11
- Details der laufenden Rechnung	12 - 20
- Zusammenzug der Investitionsrechnung	21
- Artengliederung der Investitionsrechnung	22
- Details der Investitionsrechnung	23
- Bestandesrechnung Gemeinde	24 - 27
Traktandum 4: Beschlussfassung über das EW-Reglement	
- Bericht und Antrag	28
- EW-Reglement	29 - 42

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN

**GEMEINDEVERSAMMLUNG 2019
(RECHNUNGSGEMEINDE)**

**Donnerstag, den 03. Dezember 2020, 20.15 Uhr im Schulhaus
Innerthal (Turnraum im Untergeschoss)**

Traktandenliste:

1. Wahl der 3 Stimmzähler/Stimmzählerinnen
2. Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zulasten der laufenden Rechnung 2019
3. Vorlage und Genehmigung der Gemeinderechnung 2019
4. Beschlussfassung über das EW-Reglement
 - Bericht und Antrag
 - EW-Reglement

Die Berichte und Anträge liegen auf der Gemeindeganzlei Innerthal zur Einsichtnahme auf.

Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen werden hiermit herzlich zur ordentlichen Gemeindeversammlung eingeladen.

8858 Innerthal, 07. März 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann
Der Gemeindeganzreiber: Armin Mächler-Thörig

TRAKTANDUM 2: Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zulasten der laufenden Rechnung 2019

Bericht:

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden sind für bereits eingetretene und noch vorgesehene Mehrausgaben von mindestens Fr. 1'000.-- gegenüber dem genehmigten Voranschlag von der Gemeindeversammlung Nachkredite einzuholen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die Details für die getätigten Mehrausgaben in der laufenden Rechnung des Jahres 2019 mit kurzen Bemerkungen und Begründungen zu den einzelnen Posten aufgeführt. Diese 2. Tranche der Nachkredite in der Höhe von Total Fr. 6'800.-- zulasten der laufenden Rechnung des Jahres 2019 müssen hiermit gesamthaft noch der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Antrag des Gemeinderates:

- 1. Die Nachkredite (2. Tranche) zum Voranschlag 2019 im Betrage von Fr. 6'800.-- für die laufende Rechnung zulasten der Rechnung 2019 werden bewilligt.**

8858 Innerthal, 07. März 2020

Der Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann
Der Gemeindeschreiber: Armin Mächler-Thörig

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zu den Nachkrediten 2019

Die Rechnungsprüfungskommission hat die erforderlichen Nachkredite (2. Tranche) für das Jahr 2019 zulasten der laufenden Rechnung geprüft. Die einzelnen Posten sind begründet und die Details aus der nachstehenden Aufstellung „Nachkredite 2019“ ersichtlich. Die Rechnungsprüfungskommission stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Totalbetrag der Nachkredite 2019 per 31. Dezember 2019 in der Höhe von Fr. 6'800.-- zu genehmigen.

8858 Innerthal, 07. März 2020

Die Rechnungsprüfungskommission:

Christoph Mächler-Greger
Beatrix Gübeli-Vogt
Rahel Schätti

Traktandum 3: Vorlage und Genehmigung der Gemeinderechnung 2019

Bericht:

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend die Gemeinderechnung für das Jahr 2019 zu unterbreiten, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 257'214.30 gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 38'000.00 somit um Total Fr. 295'214.30 besser abgeschlossen werden konnte. Der nicht budgetierte Posten von Fr. 105'430.85 vom Anteil Wasserzins des Kantons ist sicher mitverantwortlich für den besseren Abschluss für das Jahr 2019. Und auch in den meisten Bereichen der Rechnung wurden bessere Resultate als budgetiert erzielt. Der Ertragsüberschuss wird als Einlage in das Eigenkapital verbucht.

Bezüglich der Abweichungen beim Aufwand der laufenden Rechnung gegenüber dem Voranschlag 2019 verweisen wir Sie auf die unter Traktandum 2 aufgeführten Nachkredite im Betrage von Fr. 6'800.-- (2. Tranche) bzw. auf den bereits genehmigten Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 3'500.-- (1. Tranche) vom 04. Dezember 2019 (Voranschlag 2020). Dort sind die entsprechenden Abweichungen kurz begründet:

Die wesentlichen Gründe für diesen besseren Rechnungsabschluss sind bei den folgenden Positionen zu finden:

0 Allgemeine Verwaltung

020 Gemeindeverwaltung Fr. 12'082.98

1 Öffentliche Sicherheit

100 Vermessung Fr. 4'188.50

2 Bildung

210 Primarschule Fr. 19'511.10

5 Soziale Wohlfahrt

580 Wirtschaftliche Sozialhilfe Fr. 24'000.00

581 Asylwesen Fr. 11'674.70

6 Verkehr

620 Gemeindestrassen Fr. 7'870.51

621 Parkplätze Fr. 5'205.90

650 Regionalverkehr Fr. 7'682.42

7 Umwelt, Raumordnung

790 Raumordnung Fr. 12'880.00

9 Finanzen und Steuern

932 Anteil Wasserzinsen Fr. 109'999.45

Abschreibungen

Die Abschreibungssätze betragen für das Jahr 2019 gemäss Kant. Finanzhaushaltgesetz wiederum 8% für Bauten und Anlagen und für Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge beträgt dieser 20%.

Zinsverrechnungen

Für die interne Zinsverrechnung 2019 wurde ein Zinssatz von 1% berücksichtigt.

Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Die Feuerwehr konnte um Fr. 1'948.52 besser als budgetiert abschliessen.

Wasserwerk (Spezialfinanzierung)

Der Defizitanteil in der Wasserversorgung beträgt Fr. 5'388.95 und konnte somit um Fr. 8'611.05 besser als budgetiert abschliessen.

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Der Defizitanteil in der Abwasserbeseitigung beträgt Fr. 86'933.75 und konnte somit um Fr. 3'566.25 auch besser abschliessen als budgetiert.

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Abfallbeseitigung konnte fast ausgeglichen abgeschlossen werden. Der Defizitanteil beträgt Fr. 377.15, budgetiert waren Fr. 650.--. Der Aufwand kann über die Verpflichtung für Abfallbeseitigung gedeckt werden. Neu beträgt die Verpflichtung für die Abfallbeseitigung Fr. 8'027.00.

Elektrizitätswerk (Spezialfinanzierung)

Die Elektrizitätsversorgung Innerthal weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 27'804.34 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 5'450.00. Der Ertragsüberschuss wird in die Verpflichtung für Elektrizitätsversorgung übertragen. Somit sind nun in der Verpflichtung für Elektrizitätsversorgung nach der Verbuchung des Ertragsüberschusses Fr. 65'765.44 vorhanden.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, welche ihren Zahlungspflichten der Gemeinde gegenüber jeweils termingerecht nachgekommen sind, möchten wir an dieser Stelle herzlich danken. Ferner danken wir allen Personen, welche sich in irgendeiner Weise für das Wohl der Gemeinde Innerthal im vergangenen Jahr eingesetzt haben und hoffen in diesem Sinne auch für das Jahr 2020 auf ein weiterhin gutes und ungetrübtes beidseitiges Einvernehmen zwischen der Bevölkerung und den Gemeindebehörden.

8858 Innerthal, 07. März 2020

Der Säckelmeister: Beat Holdenrieder-Hüppin
Die Gemeindegassierin: Yvonne Mächler-Ziltener

Antrag des Gemeinderates:

- 1. Die vorliegende Rechnung der Gemeinde Innerthal für das Jahr 2019 und die Bilanz per 31. Dezember 2019 werden, wie sie im Drucke vorliegen, genehmigt.**

8858 Innerthal, 07. März 2020

GEMEINDERAT INNERTHAL:

Der Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann
Der Gemeindegassier: Armin Mächler-Thörig

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Rechnung des Jahres 2019

Bericht:

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

In unserer Eigenschaft als Rechnungsprüfungskommission haben wir die per 31. Dezember 2019 abgeschlossene Verwaltungsrechnung 2019 mit laufender Rechnung 2019, Investitionsrechnung 2019 sowie der Bestandesrechnung per 31. Dezember 2019 der Gemeinde Innerthal am 06. und 07. März 2020 einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Die verbuchten Belege wurden stichprobenweise kontrolliert und das Vorhandensein und die Richtigkeit sowohl der Barschaft, der Bank- und Postcheckkontis, der Wertschriften wie auch der Schulden festgestellt.

Die eingehende Prüfung der Buchhaltung ergab, dass sie formell richtig, sauber und ordnungsgemäss geführt wird. Dies hat eine einfache und einwandfreie Kontrolle ermöglicht.

Anhand der Ergebnisse dieser Prüfungstätigkeit beantragt deshalb die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung:

Antrag:

- 1. Die Verwaltungsrechnung 2019 mit laufender Rechnung 2019, Investitionsrechnung 2019 sowie der Bestandesrechnung per 31. Dezember 2019 der Gemeinde Innerthal zu genehmigen und der Gemeindegassierin, Yvonne Mächler-Ziltener, Entlastung zu erteilen.**
- 2. Dem Gemeinderat und sämtlichen Gemeindefunktionären für die geleistete Arbeit den besten Dank auszusprechen.**

8858 Innerthal, 07. März 2020

Die Rechnungsprüfungskommission:

Christoph Mächler-Greger
Beatrix Gübeli-Vogt
Rahel Schätti

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Ergebnisse der Gesamtrechnung						
Übersicht						
LAUFENDE RECHNUNG	1 806 353.00	1 806 353.00	1 734 870	1 734 870	1 913 553.52	1 913 553.52
Total Aufwand	1 549 138.70		1 734 870		1 696 939.87	
Total Ertrag		1 806 353.00		1 696 870		1 913 553.52
Aufwandüberschuss				38 000		
Ertragsüberschuss	257 214.30				216 613.65	
INVESTITIONSRECHNUNG	177 936.90	177 936.90	177 000	177 000	1 500.00	1 500.00
Total Ausgaben	177 936.90		177 000		0.00	
Total Einnahmen		1 180.00		4 000		1 500.00
Nettoinvestitionen		176 756.90		173 000		
Nettoinvestitions-Abnahmen					1 500.00	
FINANZIERUNG						
Nettoinvestitionen	176 756.90		173 000		0.00	
Nettoinvestitions-Abnahmen		0.00		0		1 500.00
Abschreibungen		84 000.00		84 500		92 300.00
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			38 000			
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		257 214.30				216 613.65
Finanzierungs-Überschuss	164 457.40				310 413.65	
Finanzierungs-Fehlbetrag				126 500		

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Zusammenzug der Laufenden Rechnung	1 806 353.00	1 806 353.00	1 734 870	1 734 870	1 913 553.52	1 913 553.52
Total Laufende Rechnung	1 549 138.70	1 806 353.00	1 734 870	1 696 870	1 696 939.87	1 913 553.52
Aufwandüberschuss				38'000.0		
Ertragsüberschuss	257 214.30				216 613.65	
0 Allgemeine Verwaltung	409 370.41	100 599.24	428 650	101 550	380 017.45	104 696.00
Netto-Aufwand		308 771.17		327 100		275 321.45
1 Öffentliche Sicherheit	56 385.89	49 467.68	61 160	47 310	63 651.11	48 217.55
Netto-Aufwand		6 918.21		13 850		15 433.56
2 Bildung	321 748.15	44 200.00	347 500	44 200	321 849.52	50 168.35
Netto-Aufwand		277 548.15		303 300		271 681.17
3 Kultur und Freizeit	6 202.20	6 876.00	10 700	1 500	5 808.50	1 587.00
Netto-Aufwand	673.80			9 200		4 221.50
4 Gesundheit	29 480.15	0.00	33 700	0	18 003.00	0.00
Netto-Aufwand		29 480.15		33 700		18 003.00
5 Soziale Wohlfahrt	79 209.15	1 653.55	132 100	11 000	100 250.75	35 439.15
Netto-Aufwand		77 555.60		121 100		64 811.60
6 Verkehr	80 410.02	35 968.85	97 200	32 000	108 565.46	37 001.10
Netto-Aufwand		44 441.17		65 200		71 564.36
7 Umwelt und Raumordnung	175 020.80	156 170.75	206 300	171 200	230 679.84	176 510.19
Netto-Aufwand		18 850.05		35 100		54 169.65
8 Volkswirtschaft	226 525.36	229 891.03	211 350	211 450	254 409.18	255 961.78
Netto-Ertrag	3 365.67		100		1 552.60	
9 Finanzen, Steuern	164 786.57	1 181 525.90	206 210	1 076 660	213 705.06	1 203 972.40
Netto-Ertrag	1016 739.33		870 450		990 267.34	

		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Artengliederung der Laufenden Rechnung							
3	AUFWAND	1 549 138.70		1 734 870		1 696 939.87	
30	Personalaufwand	585 697.00		601 650		586 570.65	
300	Behörden, Kommissionen	30 938.00		33 000		29 977.00	
301	Löhne an Verwaltungs- und Betriebspers.	238 433.95		240 300		233 046.95	
302	Löhne der Lehrkräfte	213 684.45		223 000		218 151.90	
303	Sozialversicherungsbeiträge	39 267.85		38 750		37 897.90	
304	Personalversicherungsbeiträge	42 452.40		44 000		46 440.50	
305	Unfall-/Krankenvers.-Beiträge	13 968.15		13 600		12 169.05	
309	Übriger Personalaufwand	6 952.20		9 000		8 887.35	
31	Sachaufwand	491 188.88		588 300		622 317.38	
310	Büro-, Schulmaterial, Drucksachen	11 148.35		18 700		12 434.45	
311	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	59 761.90		76 100		42 134.29	
312	Wasser, Energie, Heizmaterial	130 648.35		133 000		134 134.18	
313	Verbrauchsmaterialien	17 828.05		21 300		18 009.77	
314	Dienstl. Dritter baulicher Unterhalt	111 170.61		124 800		223 238.89	
315	Dienstl. Dritter übriger Unterhalt	31 729.37		40 100		56 621.45	
316	Mieten, Pachten, Benützungskosten	15 980.00		16 000		15 980.00	
317	Spesenentschädigungen	6 884.75		11 600		5 317.10	
318	Dienstleistungen und Honorare	98 485.00		135 850		105 136.35	
319	Übriger Sachaufwand	7 552.50		10 850		9 310.90	
32	Passivzinsen	14 808.80		24 800		22 457.75	
320	Laufende Verpflichtungen	0.00		0		0.00	
321	Kurzfristige Schulden	162.50		500		245.20	
322	Mittel-/langfristige Schulden	13 969.15		22 000		20 040.00	
323	Sonderrechnungen	0.00		1 800		1 549.35	
329	Übrige Zinsen	677.15		500		623.20	
33	Abschreibungen	84 000.00		84 500		92 300.00	
330	Finanzvermögen	0.00		500		0.00	
331	Verwaltungsvermögen, ord. Abschreibungen	84 000.00		84 000		92 300.00	
332	Verwaltungsvermögen, zus. Abschreibungen	0.00		0		0.00	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckverb.	3 103.67		2 900		3 012.60	
341	Beiträge an Gemeinden und Bezirke	3 103.67		2 900		3 012.60	
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	15 339.80		22 500		16 052.00	
351	Kanton	155.40		150		162.30	
352	Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	15 184.40		22 350		15 889.70	
36	Eigene Beiträge	144 952.03		199 300		142 093.39	
361	Kanton	73 763.28		89 500		76 717.25	
362	Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	28 071.10		24 000		21 269.79	
365	Private Institutionen	42 303.90		47 800		30 880.05	
366	Private Haushalte	813.75		38 000		13 226.30	
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	27 804.34		0		2 605.81	
380	Einlagen in Spezialfinanzierungen	27 804.34		0		2 605.81	
39	Interne Verrechnungen	182 244.18		210 920		209 530.29	
390	Interne Verrechnungen	60 200.00		66 200		66 200.00	
393	Anteil Kapitalzinsen	17 260.00		25 810		18 260.00	
398	Pauschalverrechnungen	104 784.18		118 910		125 070.29	

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 ERTRAG		1 806 353.00		1 696 870		1 913 553.52
40 Steuern		209 049.15		203 950		232 551.05
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		199 645.00		194 200		216 622.85
401 Ertrags- und Kapitalsteuer		8 854.15		9 100		15 328.70
406 Hundesteuer		550.00		650		599.50
41 Regalien und Konzessionen		3 103.67		2 900		3 012.60
410 Konzessionen		3 103.67		2 900		3 012.60
42 Vermögenserträge		102 902.20		104 750		103 923.20
420 Banken		0.00		0		0.00
421 Guthaben		279.00		100		123.10
422 Anlagen des Finanzvermögens		0.00		0		0.00
423 Liegenschaftserträge des Finanzvermögens		67 124.65		67 600		66 702.00
424 Buchgewinne auf Anlagen des Finanzverm.		0.00		0		0.00
427 Liegenschaftserträge des Verwaltungsverm.		35 498.55		35 500		35 548.75
429 Übrige Vermögenserträge		0.00		1 550		1 549.35
43 Entgelte		618 711.10		480 600		513 770.05
430 Ersatzabgaben		5 654.85		5 500		5 477.20
431 Gebühren für Amtshandlungen		31 789.64		31 400		27 789.20
434 And. Benützungsggeb. u. Dienstleistungen		558 255.76		430 000		432 407.90
435 Verkäufe		1 720.00		100		0.00
436 Rückerstattungen		21 290.85		13 600		48 095.75
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		638 700.00		638 700		727 500.00
441 Anteile an Kantonseinnahmen		21 500.00		21 500		38 900.00
444 Kantonsbeiträge		617 200.00		617 200		688 600.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		4 456.00		250		4 416.00
450 Bund		0.00		0		0.00
451 Kanton		250.00		250		250.00
452 Gemeinde, Bezirke, Zweckverbände		4 206.00		0		4 166.00
46 Beiträge für eigene Rechnung		46 809.55		48 700		94 999.15
460 Bund		0.00		0		0.00
461 Kanton		45 109.55		47 000		93 299.15
462 Gemeinde, Bezirke, Zweckverbände		0.00		0		0.00
469 Übrige Beiträge		1 700.00		1 700		1 700.00
48 Entnahmen Spezialfinanzierungen		377.15		6 100		23 851.18
480 Entnahmen Spezialfinanzierungen		377.15		6 100		23 851.18
49 Interne Verrechnungen		182 244.18		210 920		209 530.29
490 Interne Verrechnungen		60 200.00		66 200		66 200.00
493 Aufteilung Kapitalzinsen		17 260.00		25 810		18 260.00
498 Pauschalverrechnungen		104 784.18		118 910		125 070.29

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Details der Laufenden Rechnung						
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	409 370.41	100 599.24	428 650	101 550	380 017.45	104 696.00
011 Legislative / Gemeindeversammlung	6 276.80		6 350		6 244.35	
300.10 Entschädigung RPK	2 940.00		3 000		2 940.00	
310.00 Drucksachen, Inserate	3 121.10		3 100		3 037.10	
319.00 übriger Aufwand	215.70		250		267.25	
012 Exekutive / Gemeindebehörden	37 794.50		38 800		35 789.30	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	27 178.50		28 000		26 020.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	2 265.20		2 200		1 932.50	
317.00 Spesenentschädigungen	1 342.80		1 600		823.90	
318.00 Ehrengaben	7 008.00		7 000		7 012.90	
020 Gemeindeverwaltung	337 208.26	66 341.24	350 500	67 550	313 513.10	75 536.40
301.00 Besoldungen	227 145.60		230 000		222 311.90	
301.10 Besoldungen Aushilfen	1 140.00		1 900		1 605.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	18 378.85		18 000		17 690.10	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	22 204.80		22 500		23 967.90	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallvers.	7 168.45		7 000		6 090.60	
309.00 übriger Personalaufwand	260.40		2 500		3 381.20	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2 213.70		5 000		3 559.50	
311.10 Anschaffungen Büromobiliar u. Maschinen	433.20		1 000		1 346.35	
311.20 Anschaffungen EDV	27 107.65		28 000		5 736.55	
315.10 Unterhalt Büromobiliar und Maschinen	1 940.66		2 500		2 260.90	
315.20 Unterhalt EDV-Anlage	13 968.70		17 000		14 418.90	
317.00 Spesenentschädigungen	2 241.50		2 500		2 210.50	
318.10 Telefon, Fax, Portis, Betreuungskosten	4 553.35		6 000		3 718.60	
318.20 Sachversicherungsprämien	3 367.20		3 700		3 487.90	
318.30 Rechts- und Beratungskosten	4 022.65		1 000		323.10	
319.00 übriger Aufwand	559.85		1 200		777.45	
352.00 Kostenanteil Zivilstandsamt Ausserschwyz	501.70		700		626.65	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		293.74		600		741.55
436.00 Rückerstattungen		1 391.50		500		4 178.85
451.00 Rückerstattungen vom Kanton		250.00		250		250.00
452.00 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		4 206.00		0		4 166.00
490.00 Interne Verrechnung Personal		60 200.00		66 200		66 200.00
029 Bau- und Liegenschaftsverwaltung	4 667.00	8 331.95	5 800	7 500	2 920.85	3 156.80
310.00 Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	942.00		700		323.10	
317.00 Spesenentschädigungen	0.00		100		0.00	
318.00 Baukontrollen	3 725.00		5 000		2 597.75	
431.00 Baubewilligungen		8 331.95		7 500		3 156.80
060 Gemeindebaute Kirchenrain	23 423.85	25 926.05	27 200	26 500	21 549.85	26 002.80
311.00 Anschaffungen Mobilien und Maschinen	0.00		2 500		0.00	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	6 993.70		7 000		7 391.65	
313.00 Verbrauchsmaterialien	229.90		300		118.15	
314.00 Baulicher Unterhalt	4 658.30		5 000		1 672.30	
318.00 übrige Dienstleitungen	2 041.95		2 400		2 067.75	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	8 400.00		8 400		9 100.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	1 100.00		1 600		1 200.00	
427.00 Mietzinserträge		23 498.55		23 500		23 548.75
436.00 Rückerstattungen der Nebenkosten		2 427.50		3 000		2 454.05

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	56 385.89	49 467.68	61 160	47 310	63 651.11	48 217.55
100 Vermessung	811.50		5 000		0.00	
318.00 Vermessungskosten	811.50		5 000		0.00	
318.10 neue Landesvermessung LV95	0.00		0		0.00	
103 Betreuungswesen	911.90	330.80	1 600	500	1 063.15	297.45
301.00 Besoldungsanteil der Gemeinde	598.10		1 000		720.15	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	0.00		100		0.00	
318.00 Betreuungskosten	313.80		500		343.00	
436.00 Rückerstattung Betreuungskosten		330.80		500		297.45
107 Wirtschaftswesen		1 460.00		1 300		1 460.00
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		1 460.00		1 300		1 460.00
120 Vermittleramt	570.00	0.00	1 000	300	1 070.00	800.00
301.00 Besoldungen	500.00		800		1 000.00	
319.00 übriger Aufwand	70.00		200		70.00	
431.00 Rückerstattungen		0.00		300		800.00
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	47 276.88	47 276.88	44 810	44 810	45 260.10	45 260.10
301.00 Besoldung Schadenwehrcorps, Feuerschauer	5 555.25		6 000		4 804.00	
301.10 Aktiveinsätze	3 405.00		0		2 605.90	
309.00 übriger Personalaufwand	6 621.80		6 000		5 506.15	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	132.45		200		0.00	
311.00 Anschaffungen Maschinen und Geräte	6 474.90		6 500		8 348.55	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3 182.15		2 500		1 749.30	
313.10 Uniformen, Dienstanzüge	839.50		2 000		1 290.55	
313.20 Material Aktiveinsätze	0.00		0		0.00	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrz., Ausr.	4 468.28		5 000		5 041.70	
317.00 Spesenentschädigungen	528.00		1 000		430.50	
318.10 Telefon- und Alarmdienst	3 257.05		3 000		2 842.65	
318.20 Sachversicherungsprämien	878.45		1 000		872.25	
319.00 übriger Aufwand, Verbandsbeiträge	3 107.55		2 800		2 950.65	
329.00 Skonto auf Ersatzabgaben	16.50		0		7.90	
331.00 Ordentliche Abschreibung auf Fahrzeug	100.00		100		100.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	8 700.00		8 700		8 700.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	10.00		10		10.00	
430.00 Ersatzabgaben		5 654.85		5 500		5 477.20
431.00 Feuerwehrbeitrag (Gebäudeabgabe)		21 703.95		21 600		21 630.85
436.00 Rückerstattungen		3 076.60		0		1 240.00
461.00 Kantonsbeitrag		4 380.00		3 300		3 945.00
498.00 Defizitanteil Gemeinde an Schadenwehr		12 461.48		14 410		12 967.05
150 Militär (Quartieramt, Schiesswesen)	4 190.60	0.00	4 000	0	13 147.50	0.00
314.00 Baulicher Unterhalt der Schiessanlage	4 190.60		4 000		3 997.55	
314.10 Altlastenentsorgung Schiessanlage	0.00		0		9 149.95	
160 Zivilschutz	2 625.01	400.00	4 750	400	3 110.36	400.00
300.10 Tag- und Sitzungsgelder	152.00		500		372.00	
301.00 Besoldung Personal RFSW	0.00		300		0.00	
303.00 Arbeitgeberbeitrag AHV, ALV, FAK	0.00		50		0.00	
305.00 Arbeitgeberbeitrag Kranken-/Unfallversich.	0.00		0		0.00	
310.00 Büromaterial und Drucksachen	0.00		100		0.00	
311.00 Anschaffungen Mobilien und Geräte	690.00		500		784.45	
315.00 Unterhalt Material und Geräte	447.36		500		114.16	
317.00 Spesenentschädigungen	0.00		200		0.00	

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
318.00 Dienstleistungen Dritter	0.00		100		0.00	
318.20 Telefongebühren Sirene	0.00		0		0.00	
352.20 Beiträge an GOPS Lachen	0.00		0		0.00	
352.40 Kostenanteil Sanitätsdienstliches Erstein- satzelement Wägital (SEE)	1 335.65		2 500		1 839.75	
436.00 Rückerstattungen		400.00		400		400.00
2 BILDUNG	321 748.15	44 200.00	347 500	44 200	321 849.52	50 168.35
200 Kindergarten	4 900.00		9 800		4 800.00	
352.00 Kostenanteil an Gemeinde Vorderthal	4 800.00		9 600		4 800.00	
365.00 Beiträge an priv. Inst. (Spielgruppe)	100.00		200		0.00	
210 Primarschule	282 588.90	32 200.00	302 100	32 200	286 839.37	38 168.35
302.00 Besoldungen Lehrkräfte	213 684.45		223 000		218 151.90	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	18 623.80		18 500		18 275.30	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	20 247.60		21 500		22 472.60	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- u. Unfallvers.	6 799.70		6 600		6 078.45	
309.00 übriger Personalaufwand	70.00		500		0.00	
310.00 Schulmaterial, Lehrmittel, Verbrauchsmat.	4 389.10		9 000		5 164.75	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	3 050.65		3 000		1 901.32	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	2 942.90		2 700		2 948.65	
315.10 Kostenanteil Schuldatenverwaltung.sz	0.00		100		0.00	
317.00 Schulreisen, Ausflüge	2 672.45		5 500		1 852.20	
317.10 Spesenentschädigung	0.00		500		0.00	
318.10 Telefon- und Internetgebühren	564.30		900		913.35	
319.00 übriger Aufwand	1 022.05		1 300		487.70	
352.00 Kostenanteil GELVOS an Gemeinde Wangen	8 521.90		9 000		8 593.15	
436.00 Rückerstattungen		0.00		0		68.35
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		32 200.00		32 200		38 100.00
218 Allgemeine Schuldienste	4 448.30		5 700		4 260.20	
317.00 Auswärtige Schülerverpflegung	0.00		0		0.00	
318.00 Schwimmbadbenützung Siebnen	880.00		1 000		880.00	
318.10 Haftpflichtversicherung	651.00		700		651.00	
318.20 Schülertransporte	2 917.30		4 000		2 729.20	
220 Sonderschulen	7 933.05	0.00	5 000	0	2 518.90	0.00
352.00 externe Sonderschulung	0.00		0		0.00	
361.00 Schulgelder	0.00		0		0.00	
362.00 Beiträge an psychomotorische Therapiestelle	7 933.05		5 000		2 518.90	
461.00 Beträge vom Kanton		0.00		0		0.00
240 Schulliegenschaften und Anlagen	21 877.90	12 000.00	24 900	12 000	23 431.05	12 000.00
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	1 685.35		2 000		1 450.00	
312.00 Energie, Wasser, Heizung	6 164.75		5 800		5 196.35	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	369.35		800		599.40	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	5 068.30		6 000		6 134.80	
315.00 Unterhalt Maschinen und Geräte	0.00		500		220.85	
318.10 Sachversicherungsprämien	1 590.15		1 900		1 749.60	
318.20 übrige Dienstleistungen	0.00		300		525.05	
319.00 übriger Aufwand	0.00		200		5.00	
331.00 Ordentliche Abschreibung San. Schulhaus	6 200.00		6 200		6 700.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen San. Schulhaus	800.00		1 200		850.00	
427.00 Mietzinserträge Schulhaus		12 000.00		12 000		12 000.00

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 KULTUR UND FREIZEIT	6 202.20	6 876.00	10 700	1 500	5 808.50	1 587.00
300 Kulturförderung	700.00		700		700.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	700.00		700		700.00	
330 Parkanlagen, Wanderwege	5 302.20	6 876.00	9 600	1 500	4 358.50	1 587.00
311.00 Kostenanteil Wanderwegmarkierungen	3 712.20		8 000		2 768.50	
365.00 Beitrag an Schwyzer Wanderwege	90.00		100		90.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	1 500.00		1 500		1 500.00	
461.00 Kantonsbeitrag		6 876.00		1 500		1 587.00
340 Sport und Freizeitanlagen	100.00		200		600.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	100.00		200		600.00	
350 Uebrigere Freizeitgestaltung	100.00		200		150.00	
362.00 Beitrag an Ferienpassaktion	100.00		200		150.00	
4 GESUNDHEIT	29 480.15		33 700		18 003.00	
440 Ambulante Krankenpflege	28 372.60		32 000		16 772.75	
317.00 Spesenentschädigungen	0.00		0		0.00	
365.00 Beitrag an Verein Krankenpflege/Hausdienst	28 372.60		32 000		16 772.75	
460 Schulgesundheitsdienst	1 107.55		1 700		1 230.25	
313.00 Verbrauchsmaterial Schulzahnpflege	0.00		100		0.00	
318.10 Schullzahnärztliche Untersuchung	1 107.55		1 500		1 230.25	
318.20 Schulärztliche Untersuchung	0.00		100		0.00	
5 SOZIALE WOHLFAHRT	79 209.15	1 653.55	132 100	11 000	100 250.75	35 439.15
500 Sozialversicherungen	49 312.50		51 000		47 673.45	
361.00 Beiträge an Kanton für AHV, IV, EL, FAK	32 785.30		36 000		32 632.35	
362.00 KVG Pflegefinanzierung	16 527.20		15 000		15 041.10	
520 Krankenversicherung	10 660.40		15 500		14 495.90	
361.00 Beiträge an Kanton (Prämienverbilligung)	9 050.20		12 000		12 260.55	
361.10 Beiträge an Kanton (Kostenübernahme KVG)	1 610.20		3 500		2 235.35	
570 Alters- und Pflegeheim	0.00		0		0.00	
365.00 Betriebskostenbeiträge an Stiftung Altersheim Siebnen	0.00		0		0.00	
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	0.00	0.00	25 000	1 000	0.00	15 970.00
366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	0.00		20 000		0.00	
366.20 Ausländer in der Gemeinde	0.00		5 000		0.00	
366.25 Anerk. Flüchtlinge Aufenthalt (B)	0.00		0		0.00	
366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	0.00		0		0.00	
366.40 Gemeindebürger im Ausland	0.00		0		0.00	
436.20 Rückerstattung von Unterstützungsbeiträgen		0.00		500		15 970.00
436.30 Rückerstattung AHV-/IV Renten, EL, usw.		0.00		500		0.00
436.50 Rückerstattung Allimentenbevorschussung		0.00		0		0.00
461.00 Rückerstattungen anderer Kantone		0.00		0		0.00
461.10 Rückerst. Kt. Anerk. Flüchtlinge (B)		0.00		0		0.00

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
581 Asylwesen	16 478.85	1 653.55	36 500	10 000	35 531.85	19 469.15
316.00 Mieten und Benützungskosten	15 480.00		15 500		15 480.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	0.00		1 000		0.00	
319.00 übriger Sachaufwand	185.10		1 000		825.55	
366.00 Unterstützungsbeiträge	813.75		13 000		13 226.30	
390.00 Interne Verrechnung Personal	0.00		6 000		6 000.00	
461.00 Rückerstattungen vom Bund		1 653.55		10 000		19 469.15
589 Uebrige Sozialhilfe/Fürsorgeverwaltung	2 757.40		4 100		2 549.55	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	0.00		500		0.00	
319.00 übriger Aufwand	47.00		100		46.00	
352.00 Entschädigung an Sozialhilfestelle	0.00		500		0.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	2 710.40		3 000		2 503.55	
6 VERKEHR	80 410.02	35 968.85	97 200	32 000	108 565.46	37 001.10
620 Gemeindestrassen	17 029.49		24 900		55 317.96	
311.00 Anschaffung von Maschinen und Geräten	0.00		2 000		11 103.00	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	4 526.30		4 000		4 226.00	
314.20 Strassenbeleuchtungen und Signale	450.00		900		1 546.25	
314.30 Strassenunterhalt	491.00		3 000		1 064.45	
314.40 übrige Unterhaltskosten	61.00		400		122.25	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3 609.99		6 000		28 632.61	
318.00 Sachversicherungsprämien	3 391.20		3 800		3 673.40	
331.00 ordentliche Abschreibung Kirchenstrasse	4 000.00		4 000		4 400.00	
393.00 Anteil Kapitalzins	500.00		800		550.00	
621 Parkplätze	33 062.95	35 968.85	34 300	32 000	23 658.50	37 001.10
311.00 Anschaffungen von Maschinen und Geräten	9 806.00		10 000		0.00	
314.00 Unterhalt Parkplätze	4 139.65		4 000		2 941.20	
316.00 Parkplatzentschädigung an Bezirk	500.00		500		500.00	
318.10 Sachversicherung	617.30		800		617.30	
331.00 ordentliche Abschreibung	16 000.00		16 000		17 400.00	
393.00 Anteil Kapitalzins	2 000.00		3 000		2 200.00	
434.00 Benützungsgebühren		35 968.85		32 000		37 001.10
650 Regionalverkehr	30 317.58	0.00	38 000	0	29 589.00	0.00
361.00 Beiträge an öffentlichen Verkehr	30 317.58		38 000		29 589.00	
362.00 Beitrag an Ausbau Bahnhof Siebnen-Wangen	0.00		0		0.00	
362.10 Planung Autobahnanschluss Wangen-Ost	0.00		0		0.00	
436.00 Rückerstattungen		0.00		0		0.00
7 UMWELT, RAUMORDNUNG	175 020.80	156 170.75	206 300	171 200	230 679.84	176 510.19
701 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	28 480.40	28 480.40	37 000	37 000	56 476.22	56 476.22
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		1 000		0.00	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	1 531.15		1 400		1 489.65	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	926.20		2 000		2 178.67	
314.00 Unterhalt Anlagen und Leitungsnetz	547.20		5 000		25 271.50	
314.10 Erneuerung der UVAnlagen und der Steuerung	0.00		0		0.00	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	0.00		1 000		259.85	
318.00 Dienstleistungen, Sachversicherungsprämien	1 675.85		1 700		1 567.00	
318.10 Honorar Projektstudie	0.00		0		0.00	
319.00 übriger Sachaufwand	0.00		500		609.55	
331.00 Ordentliche Abschreibungen Wasserversorg.	12 700.00		12 700		13 800.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	10 000.00		10 000		10 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen Wasserversorgung	1 100.00		1 700		1 300.00	
434.00 Benützungsgebühren		23 091.45		23 000		22 829.40
498.20 Defizitanteil Gemeinde an Wasserversorg.		5 388.95		14 000		33 646.82

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	113 074.10	113 074.10	116 500	116 500	104 417.32	104 417.32
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	299.50		2 000		2 102.62	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	6 241.65		7 000		6 708.75	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	4 982.20		5 000		5 460.20	
314.00 Unterhalt ARA, Leitungsnetz, Pumpstation	23 637.45		20 000		24 347.75	
314.20 Neuerschliessung	0.00		0		0.00	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	1 864.60		1 500		236.95	
318.10 Telefongebühren	272.00		500		309.15	
318.20 Sachversicherungsprämien, Dienstleistungen	2 861.15		3 200		3 017.15	
318.30 Gutachten, Expertisen, Kontr. Hausinstallat.	5 914.10		5 500		4 849.30	
318.40 Genereller Entwässerungsplan GEP	0.00		0		0.00	
318.45 Umsetzung GEP	21 406.20		25 000		9 794.15	
319.00 übriger Sachaufwand	1 895.25		2 000		2 191.30	
331.00 Ord. Abschreibungen ARA, Leitungsnetz	17 500.00		17 500		19 000.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	24 000.00		24 000		24 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	2 200.00		3 300		2 400.00	
434.00 Benützungsgebühren		26 140.35		26 000		25 960.90
460.00 Beitrag Bund an GEP		0.00		0		0.00
461.00 Beitrag Kanton an GEP		0.00		0		0.00
480.00 Entnahme Spez.Finanzierung (Sub. GEP)		0.00		0		0.00
498.30 Defizitanteil Gemeinde an Abwasserbeseit.		86 933.75		90 500		78 456.42
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanz.)	14 616.25	14 616.25	16 600	16 600	15 038.80	15 038.80
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	1 057.20		1 500		76.55	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2 665.50		4 200		2 238.25	
318.20 Verbrennungsgebühren, Entsorgungskosten	2 382.70		2 000		1 547.50	
319.00 übriger Sachaufwand	0.00		100		10.90	
362.00 Betriebskostenanteil an ZAM	3 510.85		3 800		3 559.79	
380.00 Ertragsüberschuss/Einlage in Spezialfinanz.	0.00		0		2 605.81	
390.00 Interne Verrechnung Personal	5 000.00		5 000		5 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzins Vorschuss Gemeinde	0.00		0		0.00	
429.00 Zins von Spezialfinanzierungsguthaben		0.00		150		132.80
434.00 Kehrrechtgebühren		12 510.00		12 600		12 575.00
434.10 Benützungsgeb. (Erlös aus Kehrrechtvignetten)		1 498.50		3 000		2 132.50
436.00 Rückerstattungen		230.60		200		198.50
480.00 Entnahme aus Spezialfin./Aufwandübersch.		377.15		650		0.00
740 Friedhof und Bestattung	2 908.40	0.00	7 100	1 000	25 917.90	577.85
301.00 Besoldungen	90.00		200		0.00	
311.00 Anschaffung Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		500		0.00	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	98.00		200		149.25	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	220.40		1 000		19 795.80	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	0.00		200		0.00	
318.00 Dienstleistungen Dritter /Leichentransporte	0.00		2 400		3 372.85	
331.00 Ord. Abschreibung, Friedhofsan. 1. Etappe	1 300.00		1 300		1 400.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	1 000.00		1 000		1 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen, Friedhofsan. 1. Etappe	200.00		300		200.00	
436.00 Rückerstattungen		0.00		1 000		577.85
750 Gewässerverbauungen	3 672.90		3 700		3 653.75	
365.10 Perimeterbeitrag Flurgenossensch. Innerthal	821.45		850		821.45	
365.20 Perimeterbeitrag Flurgen. Vorderthal-West	2 851.45		2 850		2 832.30	
760 Lawinerverbauungen	5 000.00		5 000		5 000.00	
365.00 Beitrag an Lawinerverbauung Blattli	5 000.00		5 000		5 000.00	
770 Naturschutz	0.00		0		0.00	
314.00 Anteil baulicher Unterhalt Waldlehrpfad	0.00		0		0.00	
318.00 Gutachten und Expertisen	0.00		0		0.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	0.00		0		0.00	

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
780 übriger Umweltschutz	148.75	0.00	400	100	133.90	0.00
313.00 Verbrauchsmaterial	8.95		100		0.00	
318.00 Übrige Dienstleistungen	0.00		100		0.00	
351.00 Beitrag an Kanton für Tierkörperbeseitigung	114.65		150		103.75	
352.00 Betriebsbeitrag an Notschlachtlokal	25.15		50		30.15	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		0.00		100		0.00
436.00 Rückerstattungen		0.00		0		0.00
790 Raumordnung	7 120.00		20 000		20 041.95	
318.00 Kosten Orts- und Raumplanung	7 120.00		20 000		20 041.95	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	226 525.36	229 891.03	211 350	211 450	254 409.18	255 961.78
800 Landwirtschaft	812.00		1 100		806.00	
301.00 Betriebs- und Viehzählungen	0.00		100		0.00	
365.00 Beiträge an private Institutionen	812.00		1 000		806.00	
812 Gemeindewaldungen	0.00	1 820.00	0	200	0.00	100.00
434.00 Wasserzins		100.00		100		100.00
435.00 Holzverkaufserlös		1 720.00		100		0.00
461.00 Subventionsbeitrag Kanton		0.00		0		0.00
830 Tourismus, kommunale Werbung	400.00		1 500		400.00	
365.00 Beitrag an Verkehrsverein Wägital	400.00		1 400		400.00	
365.10 Beitrag an Tourismusverband Schwyz	0.00		100		0.00	
840 Industrie, Gewerbe, Handel	346.00		400		354.00	
365.00 Beitrag an REV Einsiedeln	346.00		400		354.00	
860 Elektrizitätswerk (Spezialfinanz.)	224 967.36	224 967.36	208 350	208 350	252 849.18	252 849.18
300.00 Tag- und Sitzungsgelder	667.50		1 000		645.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	350.00		500		350.00	
311.00 Anschaffungen Zähler- und Schaltapparate	3 773.00		3 600		4 533.10	
312.00 Energieankauf	97 788.85		98 500		100 453.98	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	0.00		100		0.00	
314.10 Unterhalt Mess- und Trafostationen	1 513.95		1 000		1 158.35	
314.20 Unterhalt Leitungsnetz	49 720.95		50 000		89 994.20	
315.20 Unterhalt EDV EW	2 083.00		2 500		2 083.00	
317.00 Spesenentschädigungen	100.00		200		0.00	
318.10 Telefon, Portis, Frachten	701.80		1 000		701.80	
318.20 Sachversicherungsprämien, Dienstleistungen	1 459.85		1 500		1 463.95	
318.30 Allg. Beratungsarbeiten Elektro-Ing.	4 100.00		11 000		12 567.10	
318.40 Kontrolle der Hausinstallationen	1 650.45		3 000		2 416.55	
319.00 übriger Sachaufwand	450.00		1 000		1 069.55	
321.00 Zinsen auf kurzfristigen Schulden Bankkto.	0.00		0		0.00	
331.00 Ordentliche Abschreibung	17 800.00		17 800		20 400.00	
332.00 zus. Abschreibung aus Rückerstattung AKW	0.00		0		0.00	
341.00 Konzessionsabgabe an Gemeinde	3 103.67		2 900		3 012.60	
380.00 Ertragsüberschuss/Einl. Spezialfinanzierung	27 804.34		0		0.00	
390.00 Interne Verrechnung Personal	10 000.00		10 000		10 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	1 900.00		2 750		2 000.00	
429.00 Zins von Spezialfinanzierungsguthaben		0.00		1 400		1 416.55
434.10 Energieverkauf		213 947.16		198 300		208 232.75
436.00 Rückerstattungen Dritter		9 320.20		1 500		17 648.70
436.10 Einmalige Rückerstattung AKW		0.00		0		0.00
469.00 Betriebsbeitrag NOK für Unterh. Hochspann.		1 700.00		1 700		1 700.00
480.00 Aufwandüberschuss/Ent. Spezialfinanzier.		0.00		5 450		23 851.18
863 Energieversorgung	0.00	3 103.67	0	2 900	0.00	3 012.60
410.00 Konzessionsabgabe EW Innerthal		3 103.67		2 900		3 012.60

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 FINANZEN, STEUERN	164 786.57	1 181 525.90	206 210	1 076 660	213 705.06	1 203 972.40
900 Gemeindesteuern	701.40	209 049.15	1 000	203 950	673.85	232 551.05
329.00 Steuerskonti	660.65		500		615.30	
330.00 Abschreibung Steuerverluste	0.00		500		0.00	
351.00 Pauschale Steueranrechnung Kanton SZ	40.75		0		58.55	
400.00 Ord. Steuern, Rechnungsjahr, nat. Personen		181 403.75		180 000		183 656.30
400.10 Ord. Steuern, Vorjahre, nat. Personen		14 652.75		7 000		19 636.00
400.20 Nach- und Strafsteuern, nat. Personen		884.60		200		0.00
400.40 Quellensteuern		1 369.60		6 000		1 559.70
400.50 Lotterie-/Liq.-gewinn-/Kapitalabf.-Steuern		1 334.30		1 000		11 770.85
401.00 Ord. Steuern, Rechnungsjahr, jur. Personen		11 123.80		8 000		11 029.30
401.10 Ord. Steuern, Vorjahre, jur. Personen		-2 269.65		1 000		4 299.40
401.20 Nach- und Strafsteuern, jur. Personen		0.00		100		0.00
406.00 Hundesteuern		550.00		650		599.50
920 Finanzausgleich		617 200.00		617 200		688 600.00
444.10 Bezirks- und Gemeindebeiträge		121 900.00		121 900		159 600.00
444.20 Normaufwandausgleich		495 300.00		495 300		529 000.00
931 Anteile an kantonalen Steuern		21 500.00		21 500		38 900.00
441.00 Grundstückgewinnsteuern		21 500.00		21 500		38 900.00
932 Anteile an Wasserzinsen		244 999.45		135 000		123 576.25
434.00 Anteil Kanton		105 430.85		0		0.00
434.10 Anteil Bezirk (AG Kraftwerk Wägital)		139 568.60		135 000		123 576.25
940 Kapitaldienst	14 632.10	17 539.00	25 400	25 910	22 664.40	18 383.10
318.00 Bank-, PC- und andere Gebühren	500.45		1 100		829.85	
321.00 Kontokorrentzinsen	0.00		200		0.00	
321.10 Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	162.50		300		245.20	
322.00 Zinsen auf langfristigen Schulden	13 969.15		22 000		20 040.00	
323.00 Zinsen an Spezialfinanzierungen	0.00		1 800		1 549.35	
323.10 Garantieverpflichtungszins an PK	0.00		0		0.00	
420.00 Bankkontokorrentzinsen		0.00		0		0.00
421.10 Verzugszinsen Steuern und and. Guthaben		279.00		100		123.10
493.00 Interne Verrechnung der Kapitalzinsen		17 260.00		25 810		18 260.00
944 Liegenschaften des Finanzvermögens Alp Aberli	6 263.00	3 000.00	7 500	3 000	7 724.10	33 198.00
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	4 182.00		5 000		5 544.80	
318.20 Sachversicherungsprämien	1 431.00		1 500		1 429.30	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	650.00		1 000		750.00	
423.00 Mietzinserträge		3 000.00		3 000		3 000.00
436.00 Rückerstattungen		0.00		0		0.00
461.00 Beitrag Kanton		0.00		0		30 198.00
945 Liegenschaften des Finanzvermögens Alp Zindlen	1 380.55	2 100.00	2 850	2 100	1 382.75	2 100.00
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	0.00		1 000		0.00	
318.00 Sachversicherungsprämien	1 030.55		1 100		1 032.75	
319.00 übriger Sachaufwand	0.00		200		0.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	350.00		550		350.00	
423.00 Mietzinserträge		2 100.00		2 100		2 100.00

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
946 Liegenschaften des Finanzvermögens Alp Rederten	1 663.85	2 860.00	3 300	2 900	1 151.75	2 350.00
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	598.00		2 000		88.00	
318.00 Sachversicherungsprämien	815.85		900		813.75	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	250.00		400		250.00	
423.00 Mietzinserträge / Zinsertrag Alpkloben		1 360.00		1 400		850.00
423.10 Mietzinserträge / Zinsertrag Lufthütte		1 500.00		1 500		1 500.00
947 Liegenschaften des Finanzvermögens Gemeindewohnhaus	16 708.16	17 016.00	21 300	17 000	14 787.65	17 016.00
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	0.00		2 000		1 983.30	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	1 986.75		1 800		2 011.30	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	10 611.51		12 000		6 817.00	
318.00 Sachversicherungsprämien	1 509.90		1 600		1 376.05	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	2 600.00		3 900		2 600.00	
423.00 Mietzinserträge		17 016.00		17 000		17 016.00
948 Liegenschaften des Finanzvermögens Vierfamilienhaus Sonnenheim	15 456.10	40 713.65	22 100	42 100	36 905.95	41 662.00
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte	1 672.25		2 000		0.00	
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	7 526.15		9 000		8 313.00	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	885.15		4 000		23 376.75	
318.00 Sachversicherungsprämien	1 772.55		1 800		1 616.20	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	3 600.00		5 300		3 600.00	
423.00 Mietzinserträge		36 600.00		36 600		36 600.00
436.00 Rückerstattung Nebenkosten		4 113.65		5 500		5 062.00
949 Liegenschaften des Finanzvermögens Tiefkühlanlage	3 197.23	5 548.65	3 850	6 000	3 344.32	5 636.00
312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	2 415.35		2 500		2 569.50	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte	195.15		500		215.99	
315.00 Unterhalt Maschinen und Geräte	403.88		600		403.88	
318.00 Sachversicherungsprämien	182.85		250		154.95	
423.00 Mietzinserträge Kühlfächer		5 548.65		6 000		5 636.00
993 Neutrale Posten	104 784.18		118 910		125 070.29	
398.00 Defizitanteil Gemeinde an Feuerwehr	12 461.48		14 410		12 967.05	
398.20 Defizitanteil Gemeinde an Wasserwerk	5 388.95		14 000		33 646.82	
398.30 Defizitanteil Gemeinde an Abwasserbeseit.	86 933.75		90 500		78 456.42	

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Zusammenzug der Investitionsrechnung	179 116.90	179 116.90	181 000	181 000	1 500.00	1 500.00
Total Investitionsrechnung	177 936.90	1 180.00	177 000	4 000	0.00	1 500.00
Nettoausgaben		177 936.90		177 000		
Nettoeinnahmen	1 180.00		4 000		1 500.00	
1 Öffentliche Sicherheit	177 936.90	0.00	177 000	0	0.00	0.00
Nettoausgaben / Nettoeinnahmen		177 936.90		177 000		0.00
7 Umwelt, Raumordnung	0.00	180.00	0	4 000	0.00	1 500.00
Nettoausgaben / Nettoeinnahmen	180.00		4 000		1 500.00	
8 Volkswirtschaft	0.00	1 000.00	0	0	0.00	0.00
Nettoausgaben / Nettoeinnahmen	1 000.00			0		0.00

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Artengliederung der Investitionsrechnung						
5 AUSGABEN	177 936.90		177 000		0.00	
50 Sachgüter	177 936.90		177 000		0.00	
501 Tiefbauten	0.00		0		0.00	
503 Hochbauten	0.00		0		0.00	
506 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	177 936.90		177 000		0.00	
56 Eigene Beiträge	0.00		0		0.00	
566 Private Haushalte	0.00		0		0.00	
6 EINNAHMEN		1 180.00		4 000		1 500.00
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		1 180.00		4 000		1 500.00
610 Anschlussgebühren		1 180.00		4 000		1 500.00
611 Erschliessungsbeiträge		0.00		0		0.00
612 Kostenvorschüsse, Erschl.		0.00		0		0.00
65 Vorteilsabgeltungen		0.00		0		0.00
650 Entnahme aus Verpflichtungen		0.00		0		0.00
66 Beiträge für eigene Rechnung		0.00		0		0.00
660 Bund		0.00		0		0.00
661 Kanton		0.00		0		0.00
662 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		0.00		0		0.00

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Details der Investitionsrechnung						
TOTAL	177'936.90	1'180.00	177'000	4 000	0.00	1'500.00
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	177 936.90	0.00	177 000	0	0.00	0.00
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	177 936.90	0.00	177 000	0	0.00	0.00
506.00 Anschaffung eines KTLF	177 936.90		177 000		0.00	
661.00 Kantonsbeiträge		0.00		0		0.00
7 UMWELT, RAUMORDNUNG	0.00	180.00	0	4 000	0.00	1 500.00
701 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0	2 000	0.00	1 500.00
501.00 Investitionsausgaben Werkanlagen, Netz	0.00		0		0.00	
610.00 Anschlussgebühren		0.00		2 000		1 500.00
611.00 Erschliessungsbeiträge		0.00		0		0.00
660.00 Bundesbeiträge		0.00		0		0.00
661.00 Kantonsbeiträge		0.00		0		0.00
662.00 Bezirksbeiträge		0.00		0		0.00
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	0.00	180.00	0	2 000	0.00	0.00
501.00 Investitionsausgaben Werkanlagen, Netz	0.00		0		0.00	
610.00 Anschlussgebühren		180.00		2 000		0.00
611.00 Erschliessungsbeiträge		0.00		0		0.00
612.00 Kostenvorschüsse Erschliess.		0.00		0		0.00
660.00 Bundesbeiträge		0.00		0		0.00
661.00 Kantonsbeiträge		0.00		0		0.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT	0.00	1 000.00	0	0	0.00	0.00
860 Elektrizitätswerk (Spezialfinanzierung)	0.00	1 000.00	0	0	0.00	0.00
501.10 Rundsteuerungsanlage	0.00		0		0.00	
501.20 Ersatz und Verlegung Trafostation Oberhof	0.00		0		0.00	
610.00 Anschlussgebühren		1 000.00		0		0.00
650.00 Entnahme aus Verpflichtung EVI		0.00		0		0.00

Bestandesrechnung Gemeinde (Bilanz)

1. Zusammenstellung

Bilanz		Bestand 1. Jan 19	Veränderungen 2019		Bestand 31. Dez 19
			Zuwachs	Abgang	
1	Aktiven	2 954 490.85	3 349 650.03	3 522 304.34	2 781 836.54
10	FINANZVERMÖGEN	1 960 190.40	3 171 713.13	3 437 124.34	1 694 779.19
100	Flüssige Mittel	845 659.10	2 081 160.99	2 454 189.75	472 630.34
1000	Kasse	1 076.95	9 044.70	7 615.05	2 506.60
1001	Postcheck	360 524.06	791 263.72	1 085 608.41	66 179.37
1002	Banken	484 058.09	1 280 852.57	1 360 966.29	403 944.37
101	Guthaben	167 788.35	841 535.89	811 997.49	197 326.75
1010	Vorschüsse	12 000.00	0.00	0.00	12 000.00
1011	Steuerkontokorrent	21 494.60	228 466.90	224 049.90	25 911.60
1012	Steuer Guthaben	49 489.15	1 841.65	13 036.35	38 294.45
1015	Übrige Debitoren	84 804.60	611 227.34	574 911.24	121 120.70
102	Anlagen	777 452.00	0.00	0.00	777 452.00
1020	Festverzinsliche Wertpapiere/Anlagen	0.00	0.00	0.00	0.00
1021	Aktien und Anteilscheine	39 450.00	0.00	0.00	39 450.00
1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	738 002.00	0.00	0.00	738 002.00
103	Transitorische Aktiven	169 290.95	249 016.25	170 937.10	247 370.10
1030	Transitorische Aktiven	169 290.95	249 016.25	170 937.10	247 370.10
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	994 300.45	177 936.90	85 180.00	1 087 057.35
114	Sachgüter	994 300.45	177 936.90	85 180.00	1 087 057.35
1141	Tiefbauten	653 480.75	0.00	53 880.00	599 600.75
1143	Grundstücke/Hochbauten	308 686.10	0.00	24 800.00	283 886.10
1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	32 133.60	177 936.90	6 500.00	203 570.50
115	Darlehen und Beteiligungen	0.00	0.00	0.00	0.00
1155	Darlehen und Beteiligungen	0.00	0.00	0.00	0.00
13	BILANZFEHLBETRAG	0.00	0.00	0.00	0.00
139	Fehldeckung	0.00	0.00	0.00	0.00
1390	Bilanzfehlbetrag	0.00	0.00	0.00	0.00

Bilanz		Bestand 1. Jan 19	Veränderungen 2019		Bestand 31. Dez 19
			Zuwachs	Abgang	
2	Passiven	2 954 490.85	799 489.76	972 144.07	2 781 836.54
20	FREMDKAPITAL	2 340 033.49	514 471.12	971 275.52	1 883 229.09
200	Laufende Verpflichtungen	8 365.43	24 365.65	24 227.14	8 503.94
2000	Kreditoren	8 365.43	24 365.65	24 227.14	8 503.94
201	Kurzfristige Schulden	0.00	0.00	0.00	0.00
2010	Banken	0.00	0.00	0.00	0.00
202	Mittel- und langfristige Schulden	2 025 000.00	350 000.00	725 000.00	1 650 000.00
2021	Darlehen	2 025 000.00	350 000.00	725 000.00	1 650 000.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	108 170.58	19.95	0.00	108 190.53
2033	Verwaltete Stiftungen (Meyer-Diethelm St.)	79 751.88	19.95	0.00	79 771.83
2035	Legate Josef Mäder	28 418.70	0.00	0.00	28 418.70
205	Transitorische Passiven	198 497.48	140 085.52	222 048.38	116 534.62
2050	Transitorische Passiven	198 497.48	140 085.52	222 048.38	116 534.62
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	65 686.55	27 804.34	868.55	92 622.34
228	Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	65 686.55	27 804.34	868.55	92 622.34
2280.01	Verpflichtung für Schadenwehr	0.00	0.00	0.00	0.00
2280.04	Verpflichtung für Wasserversorgung	0.00	0.00	0.00	0.00
2280.05	Verpflichtung für Abwasserbeseitigung	0.00	0.00	0.00	0.00
2280.06	Verpflichtung für Abfallbeseitigung	8 404.15	0.00	377.15	8 027.00
2280.07	Verpflichtung für Elektrizitätsversorgung	37 961.10	27 804.34	0.00	65 765.44
2281.01	Verpflichtung für Schutzraumabgeltung	19 321.30	0.00	491.40	18 829.90
23	EIGENKAPITAL	548 770.81	257 214.30	0.00	805 985.11
23	Eigenkapital	548 770.81	257 214.30	0.00	805 985.11
2390	Eigenkapital	548 770.81	257 214.30	0.00	805 985.11

Bestandesrechnung Gemeinde

2.1 Liegenschaften des Finanzvermögens

Konto		Versicherungswert	Buchwert	Buchwert
		31. Dez 19	31. Dez 18	31. Dez 19
1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	4 411 700.00	738 002.00	738 002.00
1023.01	Gemeindewohnhaus untere Sehrhalten	824 900.00	258 100.00	258 100.00
1023.02	Vierfamilienhaus Sonnenheim	1 368 200.00	352 001.00	352 001.00
1023.03	Tiefkühlanlage	44 900.00	1.00	1.00
1023.11	Bannwald	0.00	5 000.00	5 000.00
1023.21	Alp Aberli	939 300.00	64 800.00	64 800.00
1023.22	Alp Zindlen	811 200.00	34 700.00	34 700.00
1023.23	Alp Rederten (Inkl. 85 Alpl.)	423 200.00	23 400.00	23 400.00

2.2. Tiefbauten (Verwaltungsvermögen)

Konto		Buchwert	Aktivier.	Passivier.	Abschreib.	Buchwert
		31. Dez 18	2019	2019	2019	31. Dez 19
1141	Tiefbauten	653 480.75	0.00	1 180.00	52 700.00	599 600.75
1141.60	Kirchenstrasse	49 649.05			4 000.00	45 649.05
1141.61	Öffentliche Parkplätze	199 460.50			16 000.00	183 460.50
1141.70	Wasserversorgung	156 258.15			12 700.00	143 558.15
1141.71	Erweiterung und Ausbau Neubau ARA	218 046.05		180.00	17 500.00	200 366.05
1141.74	Sammelkanal Dorf - Oberhof	16 100.00			1 300.00	14 800.00
1141.86	Friedhof Sanierung	13 967.00		1 000.00	1 200.00	11 767.00
	Verteilnetz EV Innerthal					

Hochbauten (Verwaltungsvermögen)

Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Verwaltungsvermögen)

Konto		Versich.-wert	Buchwert	Aktivier.	Passivier.	Abschreib.	Buchwert
		31. Dez 19	31. Dez 18	2019	2019	2019	31. Dez 19
1143	Hochbauten	2 867 200.00	308 686.10	0.00	0.00	24 800.00	283 886.10
1143.01	Gemeindehaus Kirchenrain	1 389 200.00	104 600.00			8 400.00	96 200.00
1143.10	Scheibenstand	99 300.00	1.00			0.00	1.00
1143.20	Schulhaus	1 295 500.00	76 592.50			6 200.00	70 392.50
1143.30	Trafoanlage Oberhof	83 200.00	127 492.60			10 200.00	117 292.60
1146	Mobilien, Fahrzeuge	1 468 000.00	32 133.60	177 936.90	0.00	6 500.00	203 570.50
1146.01	Allg. Mobiliar	500 000.00	1.00				1.00
1146.14	Ersteinsatzfahrzeug	10 000.00	280.00			100.00	180.00
1146.15	Kleintanklöschfahrzeug	0.00	0.00	177 936.90			177 936.90
1146.86	Trafostationen Dorf, Rossw.	858 000.00	1.00				1.00
1146.87	Rundsteuerungsanlage	100 000.00	31 851.60			6 400.00	25 451.60

Bestandesrechnung Gemeinde

Mittel- und langfristige Schulden

Konto		Bestand 1. Jan 19	Veränderung 2019		Bestand 31. Dez 19
			Zuwachs	Abgang	
2021	Darlehen	2 025 000.00	350 000.00	725 000.00	1 650 000.00
2021.18	SZKB, Festkredit 0.77%	200 000.00			200 000.00
2021.20	Postfinance, Festkredit 0.15%	0.00	350 000.00		350 000.00
2021.21	Postfinance, Festkredit 0.75%	350 000.00			350 000.00
2021.25	SZKB, Festkredit 1.40%	350 000.00		350 000.00	0.00
2021.26	SZKB, Festkredit 0.55%	350 000.00		350 000.00	0.00
2021.30	SZKB, Festkredit 1.35%	400 000.00			400 000.00
2021.35	SZKB, Festkredit 0.75%	350 000.00			350 000.00
2021.44	BIGA Bern, Wasserversorgung Zinslos	25 000.00		25 000.00	0.00

2.3 Verpflichtungskredite

Konto	Beschlossene Verpflichtungskredite	Davon bereits beansprucht bzw. ausbez. bis Ende 2017	Noch bestehende Verpflichtungskredite bis Ende 2018	Voraussichtliche Fälligkeit 18 gemäss Budget 2018 Verpflicht.kr.	Restlicher Verpflichtungskredit per 1.1.2018

Traktandum 4: Beschlussfassung über das EW-Reglement

Bericht:

Das rechtskräftige EW Reglement der Gemeinde Innerthal wurde am 28. Juni 2005 durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt und ist somit mittlerweile 15 Jahre alt. Seit 2005 wurden zahlreiche Gesetze neu eingeführt und geändert. In dieser Zeit trat auch das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft. Aufgrund dieses Gesetzes wurde auch die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde ElCom gegründet, diese überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs-, Energiegesetzes und prüft auch die Tarifberechnungen auf Richtigkeit. Wegen dieser geänderten Voraussetzungen beschloss man, das EW-Reglement den neuen Voraussetzungen anzupassen. Das Reglement wurde am 23. Oktober 2019 dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz zur Vorprüfung eingereicht. Die vom Departement gewünschten Anpassungen wurden im vorliegenden Reglement berücksichtigt. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 das Reglement definitiv zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Eine Stellungnahme des Preisüberwachers zum vorliegenden Reglement und zur Gebührenordnung ist nicht nötig, da die ElCom die Preisbildung laufend kontrolliert.

Das neue Reglement

Das vorliegende Reglement stützt sich vor allem auf das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) ab. Dabei wurde aber versucht, möglichst viel aus dem bestehenden Reglement zu übernehmen. Die Gebühren für den Anschluss wurden leicht erhöht und die Netznutzungs- und Energiegebühren müssen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Annahme durch die Stimmbürgerschaft an der Urnenabstimmung am 7. März 2021 vorausgesetzt, sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat, wird das EW Reglement per 01. September 2021 in Kraft gesetzt. Die Energieliefertarife müssen unabhängig von diesem EW Reglement bis am 31. August für das Folgejahr festgelegt werden.

Antrag des Gemeinderates:

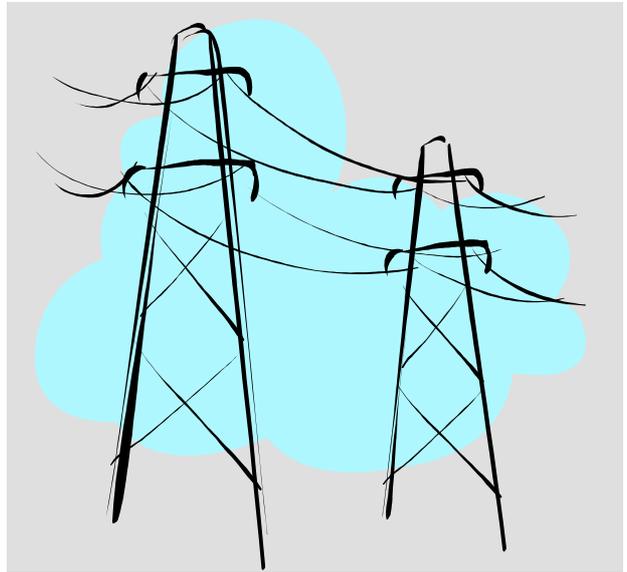
1. Das im Drucke vorliegende EW Reglement und die zugehörige Gebührenordnung werden genehmigt.

8858 Innerthal, den 19. Februar 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

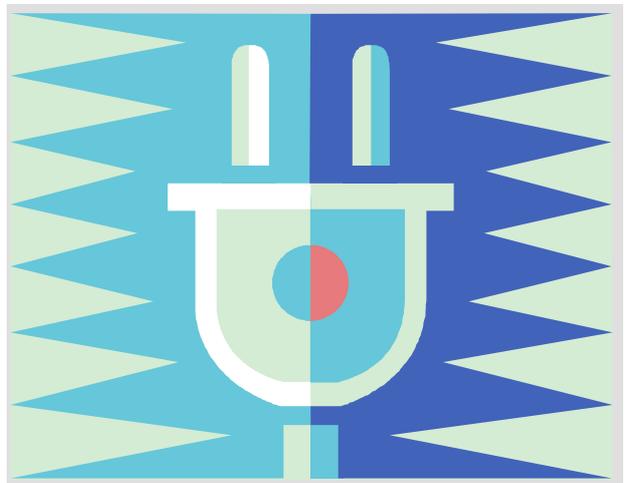
Der Gemeindepräsident: Cornel Züger-Engelmann

Der Gemeindeschreiber: Armin Mächler-Thörig



EW-Reglement

**der Gemeinde Innerthal
vom**



Inhaltsverzeichnis

EW-Reglement	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
Energieversorgungsanlagen	4
Beiträge und Gebühren	4
Energielieferung	5
Hausanschlussleitungen	6
Bezugsverhältnisse	7
Durchleitungsrechte	7
Hausinstallationen und Kontrolle	8
Energiezähler	9
Fälligkeiten, Schuldner- und Rechnungsstellung	10
Schutzbestimmungen	10
Straf- und Schlussbestimmungen	11
Anhang 1 (Tarifbestimmungen zum EW-Reglement)	
Allgemeine Bestimmungen	13
Haushalttarif EMN	13
Niederspannungs-Sammeltarif für Grossbezüger NS	14
Tarif für provisorische Anschlüsse EMN T	14
Anhang 2 (Abgabeordnung zum EW-Reglement)	
Anschlussgebühr (Art.8, Abs. 1)	16
Benützungsgebühren (Art. 9) „Tarife“ Die Gemeindeversammlung von Innerthal, gestützt auf § 38/51 PBG, beschliesst:	16

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Innerthal und die Beziehung zwischen der Elektrizitätsversorgung Innerthal ('EVI' oder 'Werk') und den Energiebezügern soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes bestimmen.
- 2) Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsanlagen gelten die Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer, sowie Bauberechtigte.
- 3) Als Bezüger gelten die Eigentümer, in gemieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter und Mieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, wenn das Mietverhältnis nur Tages- oder wochenweise und unter einem Jahr dauert.

Art. 2 Energieversorgung Innerthal

- 1) Die EVI ist eine unselbständige Anstalt der politischen Gemeinde Innerthal.
- 2) Der Gemeinderat bezeichnet die für die Führung der EVI zuständige, unselbständige Kommission.

Art. 3 Zuständigkeit

Die EVI erstellt, betreibt und unterhält die Energieversorgungsanlagen nach Massgabe dieses Reglements unter Beachtung der eidg. und kant. Vorschriften.

Art. 4 Bau, Betrieb, Geschäfts-/Rechnungsführung

Für den Bau und den Betrieb der EVI, insbesondere die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt. Die EVI wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 5 Umfang der Versorgung

Das Werk gewährleistet die Stromversorgung für das Gebiet der Gemeinde Innerthal im Rahmen seiner Möglichkeiten und der entsprechenden Tarife, mit Ausnahme jener Liegenschaften, welche durch die AG Kraftwerk Wägital versorgt werden (Betriebsanlagen der Staumauer, Wasserfassung, Wärterhaus an der Seestrasse und die Tunnelbeleuchtungen der Hauptstrasse Vorderthal – Innerthal). Die Versorgung wird im bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet.

2. Energieversorgungsanlagen

Art. 6 Grob-, Feinerschliessung und Hausanschluss

- 1) Das Werk erstellt die Grob- und die Feinerschliessungsanlagen sowie nach Massgabe der erteilten Bewilligungen die Hausanschlussleitungen.
- 2) Das Werk bestimmt die Leitungsführung, den Querschnitt, die Nennstromstärke und den Standort des Anschlussstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerapparate.
- 3) Die Erstellung der Erschliessungsanlagen ab bestehendem Verteilnetz (Kabelverteilkabine, Abzweigmuffe oder Freileitungsstange) bis zum Anschlussstromunterbrecher erfolgt auf Kosten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers.

3. Beiträge und Gebühren

Art. 7 Arten, Grundsätze

- 1) Für den Bau und den Betrieb des Werkes werden folgende Abgaben erhoben:
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr,
 - b) wiederkehrende Benützungsgebühren
- 2) Anschlussgebühren dienen grundsätzlich der Finanzierung der Erstellungs- und Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen. Die Benützungsgebühren haben im Grundsatz sämtliche übrigen Aufwendungen, insbesondere jene des Energieankaufs und des Unterhalts der Anlagen, zu decken.
- 3) Die Abgaben sind so anzusetzen, dass damit mittelfristig sämtliche Kosten für die Erstellung und die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt des Werkes gedeckt werden. Die Abgabenerhebung richtet sich nach den Grundsätzen des Verursacher- und des Äquivalenzprinzips.
- 4) Die Gemeindeversammlung setzt die Abgabenhöhe der Anschlussgebühren in einem Sockel fest und bestimmt die Spanne, innerhalb welcher der Gemeinderat die Ansätze für die Berechnung der Abgaben im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen kann. Die Zu- und Abschläge dürfen höchstens 50% betragen. Diese Anpassungen sind zu veröffentlichen.
- 5) Der Gemeinderat berechnet die Abgaben nach Massgabe der nachstehenden Grundsätze. Er kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Abgabenhöhe im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch die EV-Erschliessung erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Solche Ausnahmen bedingen einen ausgewiesenen Fachbericht.

Art. 8 Anschlussgebühr, Grundsatz

- 1) Die Grundeigentümer haben an die Erstellung und Erneuerung der EV-Erschliessungsanlagen einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten. Sie wird mittels eines Pauschalbeitrages pro Gebäudeanschluss erhoben. Ebenfalls ist ein Baukostenbeitrag zu leisten. (siehe Anhang 2).
- 2) Die Anschlussgebühr wird spätestens mit Erteilung der Baubewilligung fällig und ist vor Baubeginn zu bezahlen.
- 3) Bezahlte Netzanschlussgebühren von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung)

Art. 9 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr setzt sich aus den Netznutzungsgebühren und dem Preis für die Energielieferung zusammen:

Netznutzungsgebühr

Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes werden von den Kunden Netznutzungsgebühren erhoben. Die Netznutzungsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilnetzes gedeckt werden. Die Netznutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kVarh erhoben werden.

Energieliefergebühr

1. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
2. Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

4. Energielieferung

Art. 10 Umfang der Energielieferung

- 1) Das Werk liefert allen Bezü gern die Energie im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Änderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen erfüllt sind.
- 2) Die Lieferung wird insbesondere erst aufgenommen, wenn der Eigentümer sämtliche Bedingungen (elektrotechnische Anforderungen, z.B. NIS-Protokoll) erfüllt und die Vorleistungen des Werkes abgegolten, namentlich die Erschliessungskosten und die Anschlussgebühren bezahlt hat.
- 3) Der Bezü ger trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung.
- 4) Das Werk setzt für die elektrische Energielieferung Stromart, Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 11 Einschränkung der Energielieferung

- 1) Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - d) bei Lieferengpässen.
- 2) Die Eigentümer haben von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 3) Bezü ger, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrü chen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
- 4) Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezü gern bekanntgegeben.
- 5) Die Bezü ger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus störenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Stromabgabe erwächst.
- 6) Energie darf nur zum im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwendet werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Haushaltsstromkreis, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 29 geahndet.
- 7) Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezü ger Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentü mer vom Werk als Bezü ger bestimmt werden.

5. Hausanschlussleitungen

Art. 12 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und für jede Änderung ist dem Werk ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Energietarife.

Art. 13 Technische Voraussetzungen

- 1) Der Anschluss erfolgt in der Regel nur über eine einzige Hausanschlussleitung. Für mehrere Gebäude kann eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeordnet werden.
- 2) Verfügt der Bezüger über eine eigene Energieerzeugungsanlage, die parallel mit dem Netz des Werkes betrieben wird, so sind die speziellen Werkvorschriften einzuhalten.
- 3) Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 4) Verursacht der Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 5) Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung einer Trafostation (TS) nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht sowie das Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der TS wird vom Werk und unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese TS auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.
- 6) Der Bezüger verpflichtet sich, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Die entstehenden Kosten für Schäden an Leitungstrassen gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 7) Dauern unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen nach Demontage der Messeinrichtungen zu Lasten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt.

Art. 14 Eigentumsverhältnisse

- 1) Die Einrichtungen der Erschliessungsanlagen sowie des Hausanschlusses sind Eigentum des Werkes.
- 2) Als Abgabestelle der Energie gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich:
 - a) bei Freileitungen bis und mit Abspannisolatoren an der Hauswand
 - b) bei Dachständeranschluss bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer
 - c) bei Kabelanschluss bis und mit Kabelende im Gebäude.

Art. 15 Unterhalt

Bei Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an Hausanschlussleitungen gehen die Kosten für Erd-, Grab- und Nebenarbeiten wie Gartenanlagen, Bepflanzungen etc. vollständig zu Lasten des Grundeigentümers.

6. Bezugsverhältnisse

Art. 16 Kündigung

- 1) Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit vom Bezüger mit einer Frist von 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden.
- 2) Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Art. 17 Eigentümer-, Mieter-/Pächterwechsel

- 1) Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Wochen nach der Eigentumsübertragung, schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

- 2) Ebenso muss dem Werk jeder Mieter-/Pächterwechsel gemeldet werden. Das Benützungsverhältnis ist spätestens einen Monat vor Ablauf zu kündigen und der Eigentümer hat den neuen Mieter/Pächter sowie die Beendigung bzw. den Beginn des Miet-/Pachtverhältnisses schriftlich zu melden.
- 3) Ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung bzw. Meldung haften
 - der ehemalige Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen bis zum Ende des Mietverhältnisses.
 - der neue Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen ab Beginn des neuen Mietverhältnisses.
- 4) Der Eigentümer haftet für den Energiebezug und die Gebühren, welche nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses oder in leerstehenden oder unbenutzten Wohn- und Geschäftsräumen anfallen.

7. Durchleitungsrechte

Art. 18 Durchleitungsrechte für Erschliessungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Anlagen

- 1) Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk das Durchleitungsrecht für die Erschliessungsanlagen sowie für die Hausanschlussleitungen Dritter und gewähren das Baurecht oder das Benützungsrecht für Transformatorstationen sowie das Recht zu deren Betrieb.
- 2) Das Werk behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3) Das notwendige Ausasten für die eigenen Leitungen und für die anderen Bezüger ist zu dulden.

8. Hausinstallationen und Kontrolle

Art. 19 Installationsbewilligung

- 1) Hausinstallationen umfassen sämtliche elektrischen Installationen und Apparate ab und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher und dürfen nur durch das Werk oder durch Personen, welche im Besitz einer Bewilligung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 2) Die ausführenden Firmen sind verpflichtet alle Installationen dem Werk vorgängig zu melden und nach Abschluss der Arbeiten einen Sicherheitsnachweis einzureichen. Meldepflichtig ist der Inhaber der Installationsbewilligung.
- 3) Mit Werkformularen hat der Eigentümer zu melden: Erstellen, Ergänzen und Kontrolle von Niederspannungsinstallationen, Apparate, welche Oberwellen oder unzulässige Spannungsschwankungen erzeugen sowie Wärme- und Kühlapparate. Solche Installationen und Apparate bedürfen einer Bewilligung des Werkes genauso wie der Strombezug für vorübergehende Zwecke wie z.B. Baustellen, Schausteller, etc.

Art. 20 Technische Vorschriften

- 1) Das Werk schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie den eidg. oder kant. Vorschriften oder den Regionalen Werkvorschriften Zürich nicht entsprechen oder im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen.
- 2) Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 21 Abnahme und Kontrolle

- 1) Die Abnahmekontrollen und periodischen Installationskontrollen richten sich nach der Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV). Der Eigentümer der elektrischen Anlage hat dem Werk für alle Abnahmekontrollen unaufgefordert sowie für die periodischen Kontrollen nach Aufforderung einen von einer kontrollberechtigten Person unterzeichneten Sicherheitsnachweis zuzustellen. Aufwendungen für Mahnungen und Umtriebe des Werkes sind für den Eigentümer kostenpflichtig. Bei Verweigerung muss die Netzbetreiberin Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat erstatten.
- 2) Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im BG vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.
- 3) Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände sowie zum Unterhalt der EV-eigenen Apparate zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 22 Unterhalt

Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

9. Energiezähler

Art. 23 Messungen

- 1) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten.
- 2) Der Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss, der Messeinrichtungen und Tarifapparate, notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der Regel sind Aussenzählerkasten zu montieren. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
- 3) Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Tarifapparate gehen zu Lasten des Bezügers.
- 4) Die Zähler werden amtlich geprüft und plombiert. Sie werden in den vorgeschriebenen Zeiträumen auf Anordnung und Kosten des Werkes nachgeprüft. Das Werk nimmt nach Bedarf Zwischenrevisionen vor und ersetzt Zähler, die unzulässige Messfehler aufweisen.
- 5) Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.
- 6) Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so werden die Mess- und Tarifapparate durch das Werk einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nachprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten, andernfalls das Werk.
- 7) Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechneten nicht zu Beanstandungen.
- 8) Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die

Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen des Anschlusswertes und der Betriebsverhältnisse, auszugehen.

- 9) Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Art. 24 Haftung

- 1) Wird der Energiezähler durch Verschulden des Bezügers oder durch Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für die Instandstellung zu Lasten des Bezügers.
- 2) Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes ausgewechselt werden. Wer unberechtigterweise an den plombierten Apparaten Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision. Das Werk behält sich ausserdem vor Strafanzeige zu erstatten.
- 3) Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, welche nicht das Werk zu vertreten hat, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.

10. Fälligkeiten, Schuldner- und Rechnungsstellung

Art. 25 Beitrags- und gebührenpflichtige Schuldner

- 1) Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist.
- 2) Bei Handänderungen haftet der jeweilige Erwerber für diese Abgaben solidarisch.
- 3) Die Abgaben sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zum regierungsrätlich bestimmten Verzugzinssatz für Steuern zu verzinsen.

Art. 26 Rechnungsstellung und Zahlung der Benützungsgebühren

- 1) Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen.
- 2) Das Werk kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Es kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.
- 3) Das Werk ist berechtigt, auf Kosten des Benützers Prepaymentzähler einzubauen.
- 4) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Verzugszinsen sowie Kosten für Ein- und Ausschaltungen in Rechnung gestellt.
- 5) Wegen Beanstandungen der Energiemessung darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungen und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

11. Schutzbestimmungen

Art. 27 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 1) Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen, welche Personen gefährden oder diese Anlagen beschädigen können, sind dem Werk rechtzeitig zu melden. Das Werk ordnet die notwendigen Sicherheitsmassnahmen an.
- 2) Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Unternehmer oder Bauherrschaft beim Werk über das Vorhandensein und die Lage von Werkseinrichtungen zu erkundigen. Werks-einrichtungen sind schonend zu behandeln. Vor dem Zudecken kontrolliert das Werk die Einrichtungen und trifft die nötigen Massnahmen.

12. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Einstellung der Energielieferung

- 1) Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung, die weitere Abgabe von Energie ausserdem (vgl. Art. 11) zu verweigern, wenn der Bezüger
 - a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
 - c) Beauftragten des Werkes den Zutritt zu Räumlichkeiten mit elektrischen Installationen oder zu Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
 - e) den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.
- 2) Droht Gefahr, kann die Energielieferung ohne Voranzeige unterbrochen werden.

Art. 29 Nachzahlung und Strafanzeige

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und allfälligen Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen. Das Werk behält sich eine Strafanzeige vor.

Art. 30 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 31 Schlussbestimmungen

- 1) Nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz bestimmt der Gemeinderat Innerthal den Zeitpunkt des Inkrafttretens und bezeichnet die nach Art. 2 und 30 zuständige Kommission.
- 2) Dieses Reglement ersetzt alle im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie bisher beschlossenen Regelungen, Tarifbestimmungen und Tarife.
- 3) Es gilt für alle bestehenden sowie für sämtliche Bauten und Anlagen, deren Baugesuche nach Inkrafttreten dieses Reglementes eingereicht werden.

An der Gemeindeversammlung beraten am:

An der Urnenabstimmung angenommen am:

Vom Gemeinderat Innerthal mit GRB Nr. vom auf denin Kraft gesetzt

Innerthal, den

.

Gemeinderat Innerthal

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr.genehmigt am:

Schwyz, den

.

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Anhang 1

Tarifbestimmungen zum EW-Reglement der Gemeinde Innerthal vom

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in den jeweiligen Tarifen nichts anderes bestimmt wird, gelten die sich in Kraft befindenden „Allgemeinen Bestimmungen“ der Elektrizitätsversorgung Innerthal (EVI) für die Abgabe elektrischer Energie.
2. Die EVI ist berechtigt, die Energielieferung für Apparate mit grossem Stromverbrauch während den Hochbelastungszeiten einzuschränken oder einzustellen.

II. Haushalttarif EMN

1. Anwendung
 - 1.1 Der Tarif EMN wird angewendet für Haushaltungen die auch mit einem Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb verbunden sein können. Er gilt jedoch auch für Haushaltungen, bei denen nur ein Raum der Wohnung zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.
2. Tarifzeiten
 - 2.1 Der Hochtarif gilt von Montag-Freitag von 7.00–20.00 Uhr und Samstag von 07.00-13.00 Uhr.
 - 2.2 Während der übrigen Zeit gilt der Niedertarif.

III. Niederspannungs-Sammeltarif für Grossbezüger NS

1. Anwendung
 - 1.1 Der Tarif NS wird für gewerbliche Betriebe, grössere Anstalten und ähnliche Objekte angewendet.
 - 1.2 Für Bezüger mit einer Leistung von mindestens 100 kW das Jahresmaximum betreffend gilt der Tarif NS
2. Energiemessung
 - 2.1 Die gesamte in einem Objekt gemäss III. Punkt 1.1 verbrauchte elektrische Energie wird in der Regel mit einem einzigen Zähler gemessen. Muss die EVI einem Bezüger die Energie an mehr als einer Stelle abgeben, so wird diese für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.

3. Blindenergie

3.1 Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf im Mittel nicht grösser sein als 0,426 des Bezugs von Wirkenergie (kWh), entsprechend einem mittleren Cos Phi von 0,92. Das Werk behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie grösser, sinkt also der Leistungsfaktor Cos Phi im Mittel unter den Wert von 0,92, so hat der Kunde für Abhilfe zu sorgen. Andernfalls ist das Werk berechtigt, für den Überzug von Blindenergie Rechnung zu stellen.

4. Leistungspreis

4.1 Die Leistungskosten ergeben sich aus dem Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit dem Leistungspreis.

5. Tarifzeiten

5.1 Der Hochtarif gilt von Montag-Freitag von 7.00–20.00 Uhr und Samstag von 07.00-13.00 Uhr.

5.2 Während der übrigen Zeit gilt der Niedertarif.

IV. Tarif für provisorische Anschlüsse EMN T

1. Anwendung

1.1 Der Tarif EMN T wird für provisorische Anschlüsse für gewerbliche Zwecke wie für Baumaschinen, Karusselle, Schaubuden, Festhütten und dergleichen angewendet. Der Tarif P für die Abgabe elektrischer Energie an vorübergehende Einrichtungen endet mit der Fertigstellungsanzeige des Elektrikers.

2. Energiemessung

2.1 Die gesamte verbrauchte elektrische Energie wird in der Regel mit einem einzigen Zähler gemessen.

3. Tarifzeiten

3.1 Der Einheitstarif EMN T gilt während den ganzen 24 Stunden eines Tages.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Voraussetzung für die Abgabe elektrischer Energie an vorübergehende Einrichtungen ist, dass die nächstliegenden Verteilanlagen der EVI genügend leistungsfähig sind und die Spannung durch die Abgabe nicht störend beeinflusst wird.

4.2 Sind besondere Zuleitungen notwendig, hat der Bezüger für die Kosten aufzukommen.

Anhang 2 Abgabenordnung zum EW-Reglement vom

I. Anschlussgebühr (Art. 8 Abs. 1)

Der Netzkostenbeitrag beträgt pro Gebäudeanschluss pauschal Fr. 2'000.--
Die Baukosten werden dem Anschlussnehmer weiterverrechnet. Die
Aufwendungen des EVI betragen für jedes Bauvorhaben Fr. 2'000.--

II. Benützungsgebühren (Art. 11) 'Tarife werden jährlich neu festgesetzt'

EMN 050 (Haushalt) exkl. MwSt.

Abonnementsgebühr (pro Zähler)	Fr./Monat	12.00
Hochtarif	Fr./kWh	0.2176
Niedertarif	Fr./kWh	0.1896

EMN 100NS (Sammeltarif Grossbezüger) exkl. MwSt.

Abonnementsgebühr (pro Zähler)	Fr./Monat	50.00
Leistungspreis	Fr./kW/Monat	8.50
Netznutzung Hochtarif	Fr./kWh	0.1146
Niedertarif	Fr./kWh	0.1046
Elektrische Energie kein Kunde		

EMN T (Provisorische Anschlüsse/Baustrom) exkl. MwSt.

Abonnementsgebühr (pro Zähler)	Fr./1/2 Jahr	80.00
Einheitstarif	Fr./kWh	0.2176